

Ueber diesen Gebhard, den Begründer des Klosters St. Mang scheinen wir nun näher unterrichtet zu sein. Schon bei Aventinus 'Ann. Boici' VI, 3 (München 1884 II S. 197) lesen wir: 'Chunradus, Honoricus, Gephardus mysta Reginoburgensis, fratres germani de Rhaniorum Roteburgique reguli, cum matre Mathylda Barionas et Divum Magnum ad confluentes Danubii et Rheni in adversa Reginoburgio ripa flaminibus Aurelianis dedicant'. — Genauerer giebt dann (ebenso wie Aventin noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) Laur. Hochwart im zweiten Buch des Catalogus episc. Ratisb. (Oefele 'Scriptores' I, 190 ff.). Hochwarts Bericht über die Begründung des Klosters stützt sich auf 'litterae', die noch in St. Mang erhalten seien, die er nach eigener Abschrift mittheilt und die noch heute das einzige im Druck erschienene benutzbare Zeugnis für die fraglichen Vorgänge sind. Gebhard, der sich selbst als 'presbyter indignus' bezeichnet — was übrigens genau mit der Angabe übereinstimmt, die Paul in Brief 59 über den Stand seines Genossen macht, — beurkundet hier Folgendes. Er habe vor wenigen Jahren sein vom Vater ererbtes Gut Schnaitwege auf Bitten seiner todkranken Mutter der Kirche des hl. Magnus überwiesen, habe sich im Jahre 1138 des gleichfalls ererbten Gutes Sitzenhofen auf die gleiche Weise entäussert, und überliefere nun am 30. November 1139 derselben Kirche seine noch übrigen liegenden Güter: Ländereien um St. Mang und das Gut Tuit 'in pago qui dicitur Organorum'¹. Hochwart nennt Gebhard 'Ratisponensis ecclesiae presbyterum canonicum', — jedenfalls auf Grund der von ihm weiter unten (S. 196) mitgetheilten St. Manger Urkunde aus der Zeit von Gebhards Nachfolger (1161)², er macht aber auch eine genauere Angabe über Geb-

Zeugen auch 'tres fratres Poppo, Chunrad et Gebhard de Pernruth'. Es hat etwas Verlockendes, unter diesem 'frater Gebhard de Pernruth' unsern Gebhard zu verstehen, — die Schreibweise Pernruth für Bernried (mit der Verwechslung von ahd. hriod und riuti) hätte so nahe an der Grenze des fränkischen Dialekts, wie Regensburg liegt, nichts Befremdendes; aber die ganze Ausdrucksweise wäre doch gar zu eigenthümlich modern, und man wird wohl an drei leibliche Brüder aus einem Geschlechte de Pernruth zu denken haben. 1) Die Scheidung dieser drei verschiedenen Schenkungsakte scheint in den neueren Auslegungen des behandelten Schriftstücks nicht scharf genug hervorgehoben, — ja man setzt dasselbe ganz oberflächlich auf Grund der Anfangsworte in das Jahr 1138, während doch die Nothwendigkeit vorliegt, an den 30. November 1139 zu denken. Gebhard sagt (a. a. O. S. 190) '... beatum Andream ... accessi in festo ipsius ... et delegavi etc. ... Susceperunt hanc traditionem sacerdotes loci cum munimine banni apostolici secundum privilegium mihi datum papae Innocentii' etc. Dieses Privilegium aber (Hund 'Metr. Salisb.' III, 361, Jaffé 5737) ist am 20. October 1139 ertheilt. 2) G. wird hier den Aebten von St. Emmeram und Castel gegenüber als 'presbyter quondam ipsorum confrater et concanonicus' bezeichnet.